

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterburg, Lustgarten 10, 26135 Oldenburg.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterburg (Friedhofsträger) am 08. September 2020 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterburg. Der Alte Osterburger Friedhof, Cloppenburg Str. 17 / Ekkardstraße umfasst zurzeit das Flurstück 97/1, Flur 1, Gemarkung Osterburg, in Größe von insgesamt 10.779 qm. Der Neue Osterburger Friedhof, Cloppenburg Str. 205 / An den Voßbergen 18 umfasst zurzeit die Flurstücke 1100/14 u. 1332/14, Flur 5, Gemarkung Osterburg, in Größe von insgesamt 7.708 qm.

§ 2

Grabfelder

- (1) Auf dem Alten Osterburger Friedhof bestehen Abteilungen für die folgenden Grabarten:
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber für Feuerbestattungen
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen
- (2) Auf dem Neuen Osterburger Friedhof bestehen Abteilungen für die folgenden Grabarten:
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber für Feuerbestattungen
 - c) Gräber im Rasenfeld für Erdbestattungen
 - d) Gräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen
- (3) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (4) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Erdbestattungen Länge: 1,78 m, Breite: 0,74 m.
- b) Urnengräber Länge: 1,78 m, Breite: 0,74 m.
- c) Die Abmessungen für Gräber in Grabgebäuden richten sich nach dem Bestand.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgrabstätten

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

§ 5

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 6

Besondere Vorschriften zur Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Für die Herstellung eines neuen Grabes kann es erforderlich sein, eine Nachbargrabstätte vorübergehend zu beeinträchtigen. Dies kann durch Entfernung des Grabmales, der Einfassung, der Bepflanzung oder sonstiger Gestaltungselemente sowie durch die Lagerung des ausgehobenen Erdreiches erfolgen. Nach Herstellung des Grabes wird der Friedhofsträger die beeinträchtigte Grabstätte umgehend wieder in den vorherigen Zustand versetzen. Soweit der Friedhofsträger die genannten Maßnahmen nicht selber veranlasst hat, obliegt dem Veranlasser diese Pflicht.
- (2) Alle Kosten, die durch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen entstehen, sind von Nutzungsberechtigten, von deren Grab die Beeinträchtigungen ausgehen, zu tragen. Nutzungsberechtigte haftet auch für alle durch die Beeinträchtigung entstandenen Schäden.

§ 7
Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, sind sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

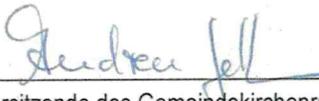
§ 8
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

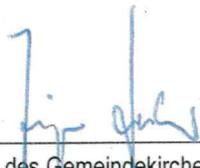
§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 03. April 2015 außer Kraft.

26135 Oldenburg, den 08. September 2020


Vorsitzende des Gemeindegemeinderates




Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 7 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 08. September 2020 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg in Oldenburg

1. Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel der Graboberfläche frei bleibt. Dies gilt entsprechend auch für das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein.

2. Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.